

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der AfD**

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU**

**– Drucksache 19/1 –**

**Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht**

**(hier: § 1 Abs. 2 GO-BT, Alterspräsident)**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der ersten Sitzung des Bundestages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.“

Berlin, den 23. Oktober 2017

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Durch die Änderung wird die Regelung aus der Geschäftsordnung gestrichen, nach der der an Dienstjahren älteste Abgeordnete in der konstituierenden Sitzung als Alterspräsident den Vorsitz bis zur Wahl des Präsidenten innehat. Mit der Änderung wird die bis zum 12. Juni 2017 geltende Regelung wieder in Kraft gesetzt. Damit wird an die langjährige parlamentarische Tradition in Deutschland angeknüpft, die seit über 150 Jahren Bestand hat.

§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) überträgt dem am längsten dem Bundestag angehörenden Mitglied (der Dienstälteste), das hierzu bereit ist, den Vorsitz bis der neu gewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt. Mit der erst am 12. Juni 2017 in Kraft getretenen Neuregelung (BGBl. I S. 1877) wurde mit der langjährigen parlamentarischen Tradition des Alterspräsidenten an Lebensjahren gebrochen. Diese traditionelle bewährte Regelung besagt, dass der an Lebensjahren älteste Abgeordnete die konstituierende Sitzung des Bundestages eröffnet und solange leitet, bis der neue Bundestagspräsident gewählt wird. Die Übertragung des Amtes des Alterspräsidenten vom ältesten auf den an Dienstjahren ältesten Abgeordneten wurde damit begründet, dass nur der an Dienstjahren älteste Abgeordnete aufgrund seiner Parlamentserfahrung die korrekte Sitzungsleitung sicherstellen könne (vgl. BT-Drs. 18/12376).

Die Institution des an Lebensjahren ältesten Alterspräsidenten besitzt eine über 150 Jahre alte Tradition in der deutschen Parlamentsgeschichte. Der Alterspräsident war Bestandteil fast aller Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente seit dem Preußischen Abgeordnetenhaus, wo die Regelung seit 1862 regelmäßig Anwendung fand und vom Reichstag des Norddeutschen Bundes 1867 übernommen wurde. Sowohl auf Reichs-, auf Bundes- als auch auf Landesebene wurde in fast allen Parlamenten die Sitzungsleitung bis zur Wahl des Präsidenten den an Lebensjahren ältesten Abgeordneten übertragen. Die Abschaffung dieser traditionsreichen und bewährten Regelung markiert einen Bruch und eine Zäsur in der deutschen Parlamentsgeschichte. Der Staatsrechtler J. Hatschek betonte bereits im Jahr 1915, dass der Alterspräsident nach Lebensalter „eine Institution des deutschen Parlamentsrechts“ sei. Diese Institution des deutschen Parlamentsrechts muss umgehend wiederhergestellt werden.

Die Einführung des Amtes des an Dienstjahren ältesten Alterspräsidenten erfolgte mit der Begründung, dass einzig dessen langjährige Parlamentserfahrung eine geordnete Sitzungsleitung sicherstellen könne. In den vergangenen 150 Jahren hat sich nie eine Debatte an der Sitzungsleitung in parlamentarischen Abläufen ungeübter Alterspräsidenten entzündet. Ebenso führte die Sitzungsleitung des Alterspräsidenten in der konstituierenden Sitzung des 13. Deutschen Bundestages zu keinem Zeitpunkt zu einer Kontroverse, obwohl auch er nicht über parlamentarische Erfahrung im Bundestag verfügte. Aus diesem Grund ist von der Regelung nach Dienstjahren abzurücken, stattdessen soll wieder der Alterspräsident nach Lebensjahren in der Geschäftsordnung verankert werden.

Der gegenwärtige § 1 Abs. 2 GO-BT bricht nicht nur grundlos mit einer bewährten Tradition des deutschen Parlamentarismus. Aufgrund der Diskontinuität besitzt der Bundestag bei seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn faktisch keine Geschäftsgrundlage. Die Festlegung des Alterspräsidenten auf den an Dienstjahren ältesten Abgeordneten ist Bestandteil der Geschäftsordnung der 18. Wahlperiode und gilt nicht, bis die Geschäftsordnung der 19. Wahlperiode in Kraft getreten ist. Es gibt daher keine formale Rechtsgrundlage für die Amtsführung eines an Dienstjahren ältesten Alterspräsidenten. Die 150-jährige parlamentarische Tradition der Sitzungsleitung des an Lebensjahren ältesten Abgeordneten hingegen kann als parlamentarisches Gewohnheitsrecht verstanden werden, das eine breite Akzeptanz und Legitimation desjenigen Abgeordneten sichert, der die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der Präsidenten leitet.